

# 1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Mackenbach (**Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge**) vom 30.11.2015

Änderungssatzung vom 10.10.2023

Der Gemeinderat Mackenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Artikel 1

Der Satzung werden die folgenden beiden Anlagen beigefügt:

### Anlage 1 – Lageplan



### Anlage 2 – Begründung zur Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung gem. § 10a KAG i.V.m. § 3 der Ausbaubeitragsatzung

Eine Aufteilung des Ortsgebietes in mehrere beitragsrechtliche Abrechnungseinheiten wird nicht vorgenommen. Statt dessen bilden sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes als einheitliche öffentliche Einrichtung die Abrechnungseinheit.

Maßgebend sind hierfür folgende Überlegungen:

Die Ortslage der Ortsgemeinde Mackenbach (ca. 2.000 Einwohner) bildet ein räumlich zusammenhängend bebautes Gebiet. Innerhalb des Abrechnungsgebietes sind keine beitragsrechtlich relevanten Zäsuren, die den räumlichen Zusammenhang unterbrechen

könnten (wie z.B. Bahnanlagen, Flüsse, Außenbereichsflächen von nicht unbedeutendem Umfang, größere Straßen etc.), vorhanden.

Die einzelnen Straßen weisen keinen gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand auf; den einzelnen Grundstücken wird durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermittelt. Ein konkret zurechenbarer Vorteil im Sinne eines Lagevorteils liegt daher für jedes Grundstück durch die in der Abrechnungseinheit vorhandenen Verkehrsanlagen vor.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mackenbach, den 10.10.2023

gez. Schöffner  
(Ortsbürgermeister)